

dem Senat einen ihr von einer Commission
und ertheilt unter Bezugnahme auf den
am 6. Januar 1871 sub 2, 3, 4 gestellten
Gesetzentwurf einer Bauordnung für das
ihrem zweiten Bericht vom 26. Mai
22 und §. 46 vorgeschlagenen Abänderungen,
den ersten Satz von §. 11 beginnt, die
welche in unmittelbarer Nähe einer
der Straße das Regenwasser von den
den in Abfällröcken herunterzuleiten u. i. r.
verfassungsmäßige Genehmigung, daß die
angestellte Deputation zugleich beauftragt
die Stadt und das Landgebiet zu einer
anzulegenden Straßen schon jetzt beauftragt

den von der beratenden Deputation
Feldmark bis zur Hohenthorschauffee
übrigen Straßenpläne einer neuen Straßenge-
staltung

Senats an die Bürgerschaft

14. Juli 1871.

an der Hauptschule.

in den Neubau der Hauptschule werden
Hauptdeputation und der Unterdeputation
Einführung, sowie gleichzeitig die
Deputation mit der angelegten
auftrag.

Wasserleitung.

der der Deputation für die
den Geldmittel um 135,000 Thaler

Anlagen für die Baudeputation

dene Straßenarbeiten

ung der Eisenbahnlinien

händen (3-5) tritt der Senat an die
ungen bei.

berichterstattung vom Jahre 1871, S. 264-266

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 25. Juli 1871.

1. Verlegung der Begräbnißplätze.

Die wegen Verlegung der Begräbnißplätze niedergesetzte Deputation hat zunächst über die Frage der Lösung des bisherigen kirchlichen Verhältnisses der Begräbnißanstalten und Einrichtung einer communalen Verwaltung für dieselben einen Bericht erstattet, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der feineren hieneben mittheilt.

Anlage.

2. Bauordnung für das Landgebiet.

Da es dringend wünschenswerth erscheint, daß baldigst eine Bauordnung für das Landgebiet erlassen werde, so will der Senat, welcher den von der mit Ausarbeitung einer Bauordnung für das Landgebiet beauftragten Deputation ausgearbeiteten Gesetzentwurf für zweckentsprechend hält, um mit der Publication des Gesetzes vorgehen zu können, den Bedenken, welche gegen die durch den Beschluß der Bürgerschaft vom 12. Juli d. J. in Antrag gebrachten Abänderungen, namentlich gegen die vorgeschlagene Fassung des §. 22 im Vergleich mit der abweichenden Bestimmung des §. 25 a der städtischen Bauordnung obwalten, da sie nicht von wesentlicher Bedeutung sind, zur Zeit keine weitere Folge geben. Auch der Senat genehmigt nunmehr diesen Gesetzentwurf mit den aus dem zweiten Bericht der Deputation vom 26. Mai d. J. sich ergebenden und mit den von der Bürgerschaft zu den §§. 11, 22 und 46 beantragten Abänderungen, so wie er auch auf Wunsch der Bürgerschaft damit einverstanden ist, daß in Betreff der Breite der neu anzulegenden Straßen nach dem Verhältniß von 36 Fuß = 10 Meter das Metermaß in das Gesetz resp. in den Straßenplan aufgenommen werde.

Nicht minder will der Senat auch darin der Bürgerschaft beitreten, daß zur Zeit nur der vorgelegte Straßenplan für die Neuenlander Feldmark mit Ausschluß der im Westen der Hohenthorschauffee belegenen Feldmarkstheile gesetzliche Geltung erhalte und daß im Uebrigen die Straßenpläne betreffend die Deputation mit einem weiteren Bericht in Betreff etwa zweckmäßiger Abänderungen der vorgelegten Pläne beauftragt werde.

Ferner tritt der Senat auch den von der berichtenden Deputation in ihrem Bericht vom 6. Januar 1871 sub 2, 3 und 4 gestellten Anträgen bei und fordert demnach die Bürgerschaft auf, indem er im Uebrigen das weiter Erforderliche hinsichtlich des Antrags sub 2 nach Feststellung der Straßenpläne, veranlassen wird, ihm ihre Mitglieder zu der demnach beschlossenen Deputation, welche die Beförderung einer genügenden Canalisirung der im Landgebiet bestehenden und neu anzulegenden Straßen zu berathen hat, namhaft zu machen.

Endlich ist der Senat auch damit einverstanden, daß die mit der Revision der städtischen Bauordnung beschäftigte Deputation beauftragt werde, eine einheitliche Bauordnung für die Stadt und das Landgebiet in Berathung zu nehmen und eventuell zu entwerfen.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 25. Juli 1871.

Erster Bericht

der Deputation wegen Verlegung der Begräbnißplätze.

Durch Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 21 Juni/1 Juli wurde die berichtende Deputation beauftragt, zu berathen, in welcher Weise am zweckmäßigsten dem Bedürfnisse einer Verlegung der Begräbnißplätze abgeholfen werden könne, vorab jedoch über die Frage zu berathen und zu berichten,

„ob und in welcher Weise das bisherige kirchliche Verhältniß der Begräbnißanstalten zu lösen und für dieselben eine communale Verwaltung einzurichten sei.“

Der ursprüngliche Bericht der Verwaltungscommission der Begräbnißanstalten enthielt für die Beantwortung dieser letzteren Frage keine Anhaltspunkte; ebensowenig hatte der Bericht der Justizcommission des Senats eine bestimmende Ansicht über die einschlagenden Fragen ausgesprochen, und da die Mitglieder der berichtenden Deputation, wenn auch verschieden in ihren Ansichten über die Rathslichkeit einer schon jetzt einzuführenden kommunalen Verwaltung, doch darin vollkommen einig waren, daß, unter allen Umständen, jetzt ein festes Verhältniß hinsichtlich der Ansprüche der kirchlichen Gemeinden erstrebt werden müsse, veranlaßten dieselben eine Mittheilung dieser Sachlage an die Verwaltungscommission, mit dem Ersuchen, die beiden Fragen: fortgesetzte Verwaltung durch die Bauherren, oder Uebertrag auf eine communale Verwaltung

in Berathung zu ziehen und die gewonnenen Ansichten über beide Wege der Ausführung mitzutheilen. Dabei wurde als Ansicht der Deputation hinzugefügt, es werde in beiden Fällen das im Bericht der Justizcommission unentschieden gelassene rechtliche Verhältniß der Kirchen zu den Begräbnißanstalten jetzt im Wege des Vertrags festzustellen sein.

Hierauf hat die Verwaltungscommission, im Einvernehmen mit sämmtlichen Bauherren der betheiligten Kirchen sich dahin geäußert:

sie habe zunächst hervorzuheben, daß sie im Interesse der Anstalt wünschen müsse, dieselbe möge in gleicher Weise wie seither verwaltet werden; sodann müsse sie der Meinung gegenüber, daß bei den großen Opfern, welche der Bericht der Verwaltungscommission vom Staate verlange, der Staat auch die Verwaltung übernehmen sollte, auf das sehr bedeutende, jene Opfer weit übersteigende Aequivalent hinweisen, und dabei noch bemerken, daß die, diesem Aequivalent gegenüber aufgestellten Anforderungen an den Staat lediglich unter der Voraussetzung veranschlagt seien, daß der vorgeschlagene Platz zu einem Centralfriedhofe bestimmt werde.

Für den Fall aber, daß eine Behörde des Staats mit der Verwaltung der Altstädtischen Begräbnißanstalten betraut werden solle, könne die Commission, unter Hinweisung auf ihren Bericht vom 2. März, sowie auf die Grundsätze der Justizcommission, wie solche in deren Bericht vom 19. Mai niedergelegt worden, als die für solchen Fall gewünschten näheren Bedingungen die folgenden aufstellen:

- 1) So lange die beiden Friedhöfe nicht geschlossen sind, bleibt die Verwaltung, soweit sie diese Friedhöfe betrifft, in den Händen der jetzigen Verwaltungscommission.
- 2) Die dann noch restirende, zu 3¹/₂ pCt. capitalisirte jährliche Entschädigungsquote wird der jetzigen Verwaltung bei Schließung der Friedhöfe baar ausbezahlt.

r Bericht

Verlegung der Begräbnisplätze.

- 3) Für die Ueberweisung beider Friedhöfe, sowie aller Baulichkeiten, Leichenwagen und anderer Utensilien und aller Rechte zahlt der Staat bei Schließung der Friedhöfe Fünzig Tausend Thaler an die jetzige Verwaltung.
- 4) Beide Friedhöfe, soweit sie von Gräbern benutzt sind, sollen mindestens 30 Jahre unangetastet bleiben. Bis dahin übernimmt der Staat die Beaufsichtigung und Unterhaltung, sowie die Sorge für die Erfüllung eingegangener Verpflichtungen von Seiten der Anstalt gegen einzelne Inhaber von Grabstellen, sowie für die Zugänglichkeit des Publikums in seitheriger Weise.
- 5) Jedem Besitzer einer eigenen Grabstelle wird, auf Verlangen, eine gleich große Stelle auf dem neuen Friedhof angewiesen.
- 6) Die angestellten Beamten bleiben in ihren Functionen und Gehaltsverhältnissen.

Auf eine Aeußerung der Deputation, daß im Falle einer Ueberweisung an den Staat die Verhältnisse hinsichtlich des Michaeliskirchhofs festzustellen sein würden, bemerkt die Commission:

Im Jahre 1812/13 übernahm die Begräbnisanstalt den der Michaelis Kirche zugehörenden Kirchhof und bezahlte aus ihren Mitteln alle nachfolgenden Vergrößerungen, so daß dieser Kirchhof ein ganz unzweifeltes Eigenthum der Begräbnisanstalt ist.

Die Commission fügt dann den dringenden Wunsch einer baldigen Erledigung der Angelegenheit hinzu, damit sie nicht in die allergrößte Verlegenheit gerathe.

Zur Erläuterung der sub 3 bezeichneten Forderung wird dann noch bemerkt, daß, abgesehen von den Eigenthumsrechten an den Kirchhöfen, und abgesehen von den Ueberbüschen, welche — auch nach dem Bericht der Justizcommission — unter den Kirchen hätte vertheilt werden können, statt zur Verminderung der ihnen zustehenden Entschädigungsquoten verwendet zu werden, das Folgende als Activum respective Einnahme in Abrechnung zu bringen sei:

Bohnhaus, Leichenhaus und Wagenschoppen am Heerden-	
thorsfriedhöfe	28 6,000.—
Einfriedigung und Gitter daselbst	" 3,000.—
Bohnhaus und Schoppen am Doventhorsfriedhöfe	" 4,000.—
Einfriedigung und Gitter daselbst	" 2,500.—
Sämmtliche Leichenwagen, Decken und andere Utensilien	" 6,000.—
Vermächtniß zu einem Leichenhause, mit Zinsen angewachsen zu reichlich	" 2,500.—
Jährliche Abgabe von der Neustadts-Beerdigungsanstalt	
400 Thaler, capitalisirt auf 4 %	" 10,000.—

Auf eine weitere Anfrage, hinsichtlich der sub 4 angeführten „Erfüllung eingegangener Verpflichtungen“ sowie hinsichtlich der angestellten Beamten, hat die Verwaltung erwiedert:

daß jene sich auf die Zusicherungen beziehen, einzelne Gräber nicht vor Ablauf einer näher bezeichneten Reihe von Jahren wieder zu öffnen, andere Gräber Seitens der Verwaltung zu unterhalten, und endlich, dem Denkmal für **Herman von Kapff** einen geeigneten Platz einzuräumen und dasselbe an jedem 18. Juni mit einem Kranz zu versehen. Die Ansicht der Verwaltung gehe dahin, daß, falls der Staat die Verwaltung in die Hand nehme, derselbe auch alle solche Verpflichtungen ohne Weiteres übernehmen müsse, da die dafür empfangenen Gelder in der Verwaltungscasse verbraucht seien.

Von den zu 6 aufgegebenen verschiedenen Gehaltsätzen mag hier nur dasjenige des Leichenbestatters von 900 Thalern neben freier Wohnung angeführt werden.

Die in Vorstehendem erörterten Verhältnisse ergeben nach Ansicht der Deputation sowohl für eine Beibehaltung der seitherigen Verwaltung als auch für eine Uebernahme derselben durch den Staat manche Gründe der Zweckmäßigkeit und Deputation stellt die Entscheidung nunmehr höherem Ermessen anheim.

Falls eine Uebernahme durch den Staat unter den von der Verwaltung, commission aufgestellten Bedingungen beliebt werden sollte, würde die Deputation sich die Ermächtigung erbitten, auf Grund derselben einen genauen formulirten Vertrag, vorbehaltlich höherer Genehmigung, mit der Verwaltungscommission zu vereinbaren.

Aber auch im anderen Falle würde, nach Ansicht der Deputation, eine Ueber-einkunft mit den Vertretern der kirchlichen Gemeinden zu treffen sein, nach welcher ihnen die Verwaltung bis auf Weiteres belassen würde, und dieselben gegen eine zu vereinbarende Abfindungssumme für ihre Eigenthumsansprüche auf alle sonstigen Ansprüche oder Vortheile außer der jährlichen Entschädigungsquote — oder deren Ab-lösung — zu verzichten hätten.

Bremen, den 17. Juli 1871.

(gez.) **E. Klugkist.**

(gez.) **E. H. Noltenius.**

Alt

Die D
Bericht wegen
bezüglich sein

An
zur Mittheilung
vom 1. 3.

der I

Die
betreffenden
1864 publi
des Senats
nunmehr
verdrängt
sammer v

U
minderung
der Staat
Folgenden
heit lag d
28. Juni
der Besten
Diel die
sammer u
gliedern
schon vor
den bre
zu der 1
nellen I
ist, aus
sammer
daß ma
mit eine
des Han
daß eine
Z
Umfangster
wiewei